

NEUORDNUNG VON WALD UND WEIDE IN OBERBAYERN

Helmut Silbernagel

Die Landwirtschaft mußte in den letzten Jahrzehnten einen Umwandlungsprozeß durchmachen, wie ihn Generationen vorher nicht im entferntesten ahnten. War noch vor nicht allzulanger Zeit die Autarkie sogar bis zu den Bergbauernhöfen oberstes Ziel, so sind heute viehlose Bauernhöfe oder vollmechanisierte Ein-Mann-Betriebe nichts Außergewöhnliches.

Daß dieser Umbruch in der Landwirtschaft auch unsere Almwirtschaft erfaßt hat, wird dem Almbauern sehr deutlich zum Bewußtsein gebracht. Es ist heute schwer, zuverlässiges, an selbständiges Arbeiten gewöhntes Almpersonal zu bekommen; das Wegenetz zu den Almen ist noch nicht auf dem Stand, wie es im Zeichen der Motorisierung wünschenswert wäre; die Kosten für Verbesserungsmaßnahmen auf der Alm sind um sehr viel höher als auf dem Talbetrieb; kleine Almen mit 10 - 15 Stück Vieh lohnen kaum mehr eine Sennerin; Rechtsbindungen, die früher zweifellos von Bedeutung waren, werden heute zur Last.

Dies sind nur einige Punkte, die dem oberbayerischen Almbauern zu schaffen machen. Um diese Schwierigkeiten mit Erfolg steuern zu können, ist es notwendig, die Struktur unserer Almwirtschaft zu verbessern, ich möchte fast sagen: zu gesunden. Dazu ist notwendig: ein Wandel von der Kuh- zur Jungviehhaltung! Dazu ist unumgänglich: eine genossenschaftliche Bewirtschaftung von Gemeinschaftsalmen! Dazu ist die Möglichkeit gegeben in der Bereinigung von Waldweiderechten!

Seit der Besiedlung unseres Alpenraumes gibt es die Waldweide. Zu dieser Zeit konnten die freien Bauern nach ihrem Bedarf Weide und Holz in ihren riesigen eigenen Wäldern nutzen. Wenn im Laufe der geschichtlichen Entwicklung die Wälder auch in den Besitz von weltlichen und geistlichen Grundherren und deren Besitznachfolger, dem Bayerischen Staat übergegangen sind und den Bauern nur noch Nutzungsrechte eingeräumt wurden, so sind diese Weide- und Holzrechte auch heute noch Bestandteil einer bergbäuerlichen Existenz. Es ist nun aber eine feststehende Tatsache, daß der Nutzen aus den Weiderechten eher sinkt als zunimmt.

Welche Gründe sind nun dafür maßgebend? Während früher gerade im Hochgebirge in der Waldbewirtschaftung der Kahlhieb oder Maisschlag eine überragende Rolle spielte, ist heute kaum noch ein solcher anzutreffen. Die jetzt übliche intensive Platernutzung läßt aber kaum einen Graswuchs aufkommen. Weiterhin haben sich die Ziele in der Tierzucht gewaltig geändert. Der heute gewünschte frühreife, leichtfütterige Typ mit hoher Leistungsbereitschaft wird nicht im Wald, sondern auf den lichten Weideflächen gezüchtet. Marktgängige Zucht- und Nutztiere können nicht mit dem Erhaltungsfutter aus der Traufweide erzielt werden. Ein zusätzlicher Punkt ist, daß der Arbeitsaufwand in der reinen Waldweide für Viehsuche unverhältnismäßig hoch ist und die guten erblichen Leistungsanlagen einer Milchviehherde nicht annähernd ausgenutzt werden können.

In manchen Gebieten unseres Alpengürtels jedoch bringt der lawinenartig angewachsene Verkehr auf den Bundes- und Queralpenstraßen den bisherigen extensiven Weidebetrieb ohne Hirt und Stab zum Erliegen.

Daraus ergibt sich zwingend die Folgerung, die Weiderechte zu bereinigen, Wald und Weide neu zu ordnen.

Seit 1958 ist durch das Bayerische Forstrechte-Gesetz (FoRG) die Möglichkeit hierzu gegeben. Art. 17 des FoRG befaßt sich ausschließlich mit der Trennung von Wald und Weide. Der Verfahrensweg ist folgender:

Sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete können sich mit ihrem Antrag an die Forstrechtsstelle II, die ihren Sitz an der Regierung von Oberbayern hat, wenden. Die Forstrechtsstelle II setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende ist Jurist, die Beisitzer sind ein land- und ein forstwirtschaftlicher Sachverständiger.

Sollte die Entscheidung der Forstrechtsstelle auf den Widerspruch eines Beteiligten stoßen, so kann dieser das Verwaltungsgericht anrufen. Der Spruch des Verwaltungsgerichtes ist bindend.

Leider liegen aber in der Praxis die Verhältnisse so, daß die Trennung von Wald und Weide, wie sie das Gesetz in Art. 17 Abs. 2 vorschreibt, in den seltensten Fällen möglich ist. Sie ist nämlich an verschiedene Bedingungen geknüpft, die kaum erfüllt werden können. So soll z.B. die zur Erweiterung der Lichtweide vorgesehene Rodefläche im Anschluß an die Alm liegen, sie muß aber im weidebelasteten Bezirk gefunden werden. Dabei muß das Gelände sowohl der Hanglage, der Hangneigung als auch der Bodengüte nach so beschaffen sein, daß auch von wasserwirtschaftlicher Seite keine Bedenken angemeldet werden können. Die Ersatzfläche darf auf keinen Fall Schutz- und Bannwälder betreffen. Die Rodefläche und die vorhandene Almlichte muß auf eine Leistungsfähigkeit gebracht sein, daß der bisherige Tierbesatz auf wesentlich verringerter Fläche durchgeführt werden kann. Stellen Sie sich selbst einige unserer guten Almen vor, so wird sich bei näherer Betrachtung herausstellen, daß die für den Weidebetrieb geeigneten Flächen längst gerodet wurden, der Wald aber ohne Schaden für die Alm kaum zurückgedrängt werden kann. Bereits 1959, ein Jahr nach Inkrafttreten des FoRG, hatte man erkannt, daß die gesetzlichen Bestimmungen allein nicht genügten, um auch für die übrigen Almen eine Bereinigung der Waldweide zu ermöglichen. Es gilt im Zeichen der EG, rasch auf die neuen Verhältnisse einzugehen und alle Möglichkeiten und Wege außerhalb des Gesetzes zu sichern und auszuschöpfen, um vor allen Dingen betriebswirtschaftlich geeignete Ersatzmöglichkeiten für die Aufgabe der Waldweide zu schaffen.

Damit nun alle für den weideberechtigten Betrieb günstigeren Möglichkeiten, die anstelle der Trennung von Wald und Weide sich anbieten, voll ausgenutzt werden können, wurde bereits zum 1. Mai 1960 vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine "Kommission" ins Leben gerufen (die genaue Bezeichnung heißt: Kommission zur Bereinigung von Waldweiderechten im oberbayerischen Hochgebirge), die paritätisch mit einem Forstmann und einem Landwirt besetzt war. Die forstlichen Partner haben öfter gewechselt - zuerst Ministerialrat Dr. E. JOBST, gefolgt von Forstdirektor MAYRSHOFER, Forstdirektor A. WIEDENMANN, Forstdirektor BAUR und jetzt Forstoberrat H. LOHER -, die Landwirtschaft habe die ganzen Jahre ich vertreten. Diese Kommission ist dem Ministerium direkt unterstellt.

Man hatte schon damals erkannt, daß eine enge Verbindung der verschiedenen Referate an der Oberforstdirektion und am Ministerium notwendig und der sonst übliche Dienstweg der Sache nur hinderlich war. Nachdem eine Weiderechtsbereinigung grundsätzlich mit Grundstücksgeschäften, Gebäuden, Wegebenützungen, Waldbestandsaufnahmen und Schutzwaldlagen verbunden ist, verschaffte das Ministerium der Kommission so die

Möglichkeit, bei allen Referaten die anstehenden Probleme sofort und mündlich zu klären. Mit dieser Besetzung war auch die Gewähr gegeben, daß die Waldweiderechte einheitlich im gesamten oberbayerischen Alpenraum behandelt wurden.

Aufgabe der Kommission war nun, auf Antrag des Berechtigten (Almbauer) und des Verpflichteten (Forstverwaltung) auf dem freien Verhandlungsweg einen Lösungsvorschlag bis zur Vertragsreife auszuarbeiten. Das Spektrum der Bereinigungsmöglichkeiten war größer als bei der Trennung von Wald und Weide nach Art. 17 FoRG. Neben dieser Form war auch die Ablösung in Geld, in Grund und Boden; außerhalb des Berechtigungsbezirkes in Wald, in einem Bauplatz oder einer Kombination dieser Möglichkeiten im Verhandlungsspielraum enthalten.

Diese Arbeit brachte naturgemäß eine Menge von neuen, ungeahnten Problemen mit sich. So ist es nicht selbstverständlich, daß zwei sich völlig fremde Menschen tagaus, tagein zusammen im Auto sitzen und vor den Verhandlungen schon weitgehend ihre auseinandergehenden Meinungen über die beste Form einer Weiderechtsbereinigung annähernd abgeglichen haben und auf ein Maß einpendeln, das sowohl den Wert der Rechte und dem Bedürfnis des Hofes gerecht als auch von der Forstverwaltung gerade noch akzeptiert wird.

Es darf auch ungeniert gesagt werden, daß bei einigen Forstämtern gewisse Anfangswiderstände zu überwinden waren. Diese Ämter stellten sich auf den Standpunkt, daß die Rechte von Jahr zu Jahr weniger wert und so von allein dem Staat zufallen würden. Diese Meinung wurde von den zuständigen Herren an der Oberforstdirektion und am Ministerium nie geteilt, und so war es nicht allzuschwer, diese für die Bauern negative Haltung abzuändern.

Bei jedem Fall gab es neue Probleme, sogenannte Grundsatzprobleme. Diese mußten gewöhnlich wegen ihrer besonders weittragenden Bedeutung an höchsten Stellen am Ministerium - gewöhnlich beim Ministerialdirektor Abt. Forsten - vorgetragen und entschieden werden. Das kostete Zeit, vertiefte Vorbereitung und Spezialkenntnisse. Darunter fällt die notwendige und zu begründende Erhöhung der Rechtswerte für das Normalkuhgras (NKG), die Förderung von Folgemaßnahmen nicht nur im Berechtigungsbezirk, die finanzielle Regelung beim Einbau von Weiderosten, die Zaunfrage, die Regelung der Brennholzrechte, der Vermessungskosten, die Zufahrtsmöglichkeiten, der Bewertung und vieles andere mehr.

Nicht unbedingt förderlich ist für unsere Arbeit, daß landwirtschaftliche Ersatzgrundstücke nach dem Verkehrswert berechnet werden müssen, der Wert der Weiderechte dagegen nicht im selben Verhältnis gestiegen ist. Für den Außenstehenden kann man sagen, daß wir oft extra einen Fall herausnahmen, wo weniger Probleme und eine rasche und befriedigende Lösung zu erwarten war. Aber jedesmal löste sich eine ganze Lawine von Geröll, wenn nur ein kleines Steinchen für eine Waldweideablösung herausgenommen war.

Eine der wesentlichsten und vornehmsten Aufgaben der Kommission war sicher, die bestehenden Reibungsflächen zwischen Forstverwaltung und Almbauern abzubauen und ein menschliches Verhandlungsklima zu schaffen. Das klingt für jüngere Ohren etwas überheblich. Erinnern wir uns jedoch an die Versammlungen in bestimmten Gebieten vor 20 Jahren zurück, so war es nicht selbstverständlich, daß die "Gegenseite" (eigentlich ja der Partner im selben Boot!) erschien, und wenn, daß nur ein Stück gemeinsamer Diskussionsmöglichkeit vorhanden gewesen wäre. Der eine akzeptierte den anderen schon gar nicht mehr als Gesprächspartner - obwohl doch "mit'n Red'n d'Leut z'sammkemman".

Manchmal lag es auch daran, daß solche mitreden wollten oder mußten, die weder Landessprache noch die Mentalität der alten Almbauerngeschlechter und das intime Wesen der Forstrechte richtig verstanden haben. Die Weiderechtskommission kann sich wirklich zugute halten, entscheidend damit beigetragen zu haben, diese unerfreulichen Verhältnisse wesentlich zum Besseren gewendet zu haben. Damit hatte sie neben ihrer eigentlichen Aufgabe auch Zeit dazu verwandt, Feuerwehr zu spielen, d.h. besonders brennende lokale und persönliche Probleme von Garmisch-Partenkirchen bis Berchtesgaden ganz unbürokratisch, praxisnahe, menschlich und doch korrekt zu lösen.

Oberbayern zählt derzeit etwa 650 Almen mit einer Lichtweidefläche von 17 000 ha und noch 70 000 ha Waldweiderechtsfläche. Während der vergangenen Jahre wurden von der Kommission 14 000 ha Wald ganz oder in wesentlichen Teilen weidefrei gemacht, das sind insgesamt 70 Anträge von einem oder einer Gemeinschaft von Almbauern. Weitere 70 Anträge sind laufend in Bearbeitung, und damit hat die Kommission einen exakten Überblick und eine intensive Detailkenntnis von weiteren 40 000 ha Waldweiderechtsfläche und deren besonderer Problematik. Warum ist eine Waldweiderechtsbereinigung offensichtlich so schwierig?

Zum ersten muß die Kommission das Prinzip der Freiwilligkeit beachten, d.h. solange mit beiden Partnern verhandeln, bis es dann dafür steht, einer Kompromißlösung gerade noch zuzustimmen.

Fast alle Weiderechte wurden während der vergangenen 100 Jahre abgelöst, wo die Verhältnisse nur einigermaßen dazu waren.

Oft scheitert eine Bereinigung an einer fehlenden Wegeerschließung.

40 % der Fälle scheitern wegen Mangels an Ersatzflächen (dabei hat die Kommission bei den Forstämtern den schlechten Ruf, die letzte Wildwiese zu requirieren, dann scheiden Ersatzflächen aus, weil sie Schutzwaldcharakter haben oder als Auwälder ausgewiesen sind oder ein Staatsgut für eine Abfindung von Waldweiderechten erhalten soll).

12 % scheitern wegen einer unannehmbaren Zaunbelastung.

7 % ergaben Bewertungsprobleme.

Ganz allgemein darf ich feststellen, daß die Schwierigkeiten bei der Weiderechtsbereinigung mit zunehmender Höhenlage wachsen, und ich bin wie vor 20 Jahren der Auffassung, daß bei ca. 20 - 25 % unserer Almen die Weiderechtsfrage nicht lösbar ist (Werdenfels).

Entscheidend für mich ist, bei einer Weiderechtsbereinigung die Alm so auszuformen, daß sie den Verhaltensweisen der Tiere angepaßt ist! Diese müssen dort über 120 Weidetage verbringen, und so muß deren Wohlergehen als wesentlicher Faktor berücksichtigt werden. Sie soll auch so gestaltet werden, daß sie in der Zukunft noch Bestand hat und die Aufwendungen und Arbeiten dafür gerechtfertigt sind.

Sicher sind Pauschalurteile über die Schädlichkeit der Waldweide falsch. Werden 50 Stück Vieh für 120 Weidetage auf 70 ha Lichtweide und 230 ha Waldweiderechtsfläche aufgetrieben, so ist die Belastung gering gegenüber einer Alm, wo auf 1,7 ha Lichte und 230 ha Waldweide um die 70 Stück Jungvieh aufgetrieben werden. Darum ist das Interesse der Forstverwaltung an einer Weiderechtsbereinigung besonders groß bei einer Alm mit viehstarkem Rechtstitel, mit kleiner Lichtweide auf Flyschboden, offensichtlichen Schutzwaldlagen und ausgeprägtem Waldwegenetz.

Der Almbauer hat ein besonders starkes Interesse, wenn die Personalnot ihn dazu zwingt, Forstwege oder Queralpenstraßen den Weidebezirk durchschneiden oder die bisher ergiebige Waldweide durch Zäunung der forstlichen Verjüngungen nahezu wertlos gemacht und die Alm in absehbarer Zeit sonst zum Erliegen käme.

Die meisten Erfolge waren der Kommission dort beschieden, wo die Lichtweidefläche für eine Jungviehherde genügend groß ist, die Alm mit einem Weg erschlossen ist und im Wirtschaftswaldbereich bis zu 1400 m liegt.

Es ist ganz natürlich, daß sich bei jeder Weiderechtsbereinigung Spannungsfelder ergeben. Der Almbauer will (und muß in seinem eigensten Interesse fordern), daß seine Viehherde den Sommer über ausreichend zu fressen hat - der Forstmann will nicht gleich von der von politischer Seite geforderten Großzügigkeit wissen, ihn reut jeder Baum (und das spricht für sein ausgeprägtes Berufsempfinden). Im Endeffekt ergibt sich mit den Rechtswerten ein Rechenexempel, das aber weitgehend von den Aspekten Schutzwaldlagen, Biotope, Möglichkeiten der Weideverbesserung und natürlichem Viehunterstand eingeengt ist.

Die Tendenz, Weiderechte zu bereinigen, ist durchaus steigend. Die Anträge haben dort die größte Wahrscheinlichkeit auf Realisierung, wo Forstverwaltung und Almbauer gleichermaßen Vorteile sehen. Wenn es trotzdem etwas langsam geht, so deshalb, weil wirklich nur noch die schwierigsten Fälle übrig geblieben sind und weil wir bei den Verhandlungen streng das Prinzip der Freiwilligkeit einhalten wollen. Die Verhandlungen bis zur Vertragsreife dauerten am Zeller Wöhr mit 8 Jahren extrem lang, eine Rechtsbereinigung gleich unmittelbar daneben aber auch schon über 18 Jahre (dabei ist oftmals ein Generationswechsel beim Almbauern genauso entscheidend wie ein Wechsel am Forstamt - bei beiden regieren Menschen wie Du und ich!). Wenn ich die 20 Jahre so zurückschleife, so fällt mir eine Unterlassungssünde auf: die Kommission hat viel zu wenig auf publicity gemacht! Wir haben es halt für wichtiger gehalten, zu arbeiten und bei diesen wirklich schwierigen Problemen tragbare Lösungen zu finden, als von Zeit zu Zeit mit Presse und Fernsehen werbewirksam unsere Tätigkeit in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Ich glaube, daß wir so mehr erreicht haben, als von Zeit zu Zeit recht spektakulär über uns berichten zu lassen. Für uns ist wesentlich, daß wir auf dem Wege der freien Vereinbarung zusammen mit der Forstverwaltung und dem Almbauern, den Naturschutzbehörden, der Wasserwirtschaft, der Bodenkultur und den Landwirtschaftsämtern, Weiderechtsbereinigungen abgeschlossen haben, wo wir auch noch nach Jahren guten Gewissens hingehen können und alle miteinander das Gefühl haben, daß keiner den anderen übervorteilt hat. Daß es Lösungen von Dauer waren, beweist die Tatsache, daß nahezu alle Almbauern mit demselben Eifer ihre Alm bewirtschaften als vor der Bereinigung des Waldweiderechts.

Anschrift des Verfassers:

Landwirtschaftsdirektor
Helmut Silbernagel
Amt für Landwirtschaft
8160 Miesbach

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [9_1982](#)

Autor(en)/Author(s): Silbernagel Helmut

Artikel/Article: [NEUORDNUNG VON WALD UND WEIDE IN OBERBAYERN 20-24](#)